

Deutsche Krebsgesellschaft E.V.

Satzung

INHALT

TEIL 1 Grundlagen

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	
§ 2	Vereinszweck	
§ 3	Gemeinnützigkeit	
§ 4	Zusammenarbeit mit Dritten	

TEIL 2 Mitgliedschaft

§ 5	Mitgliedschaft	
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 8	Organisation der einzelnen Sektionen	
§ 9	Sektionsversammlungen	
§ 10	Mitglieder der Sektion A	
§ 11	Sektionsversammlung und Delegierte der Sektion A	
§ 12	Mitglieder der Sektion B	
§ 13	Sektionsversammlung und Delegierte der Sektion B	
§ 14	Mitglieder der Sektion C	
§ 15	Sektionsversammlung und Delegierte der Sektion C	
§ 16	Mitgliedschaftsbeiträge	

TEIL 3 Organe der DGK

§ 17	Organe der DGK	
§ 18	Delegiertenversammlung	
§ 19	Zusammensetzung der Delegiertenversammlung, Stimmenverteilung	
§ 20	Einberufung und Ablauf der Delegiertenversammlung	
§ 21	Abstimmung	
§ 22	Vorstand	
§ 23	Aufgaben des Vorstandes	

§ 24	Präsident	
§ 25	Vizepräsident	
§ 26	Kongresspräsident	
§ 27	Generalsekretär	
§ 28	Schatzmeister	
§ 29	Rechnungsprüfer	
§ 30	Vertretungsbefugnis	

TEIL 4 Auflösung, Schlussbestimmungen

§ 31	Auflösung	
§ 32	Schlussbestimmungen	

Deutsche Krebsgesellschaft e.V.
Satzung

TEIL 1 Grundlagen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Krebsgesellschaft“ (nachfolgend „DKG“) und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz der DKG ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Die DKG ist onkologisches Forum von Landeskrebsgesellschaften, interdisziplinär arbeitenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften und in onkologischer Forschung eingebundenen Mitgliedern im Sinne des § 14. Die DKG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist ein nichtwirtschaftlicher Verein (Idealverein) gemäß § 21 BGB.
2. Zweck der DKG ist die Bekämpfung der Krebskrankheiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Vorhaben:
 - a) die Erkenntnis vom Wesen der Krebskrankheiten zu vertiefen und die interdisziplinäre wissenschaftliche Krebsforschung zu betreiben, zu fördern und zu unterstützen;
 - b) die Ärzte über den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Krebsforschung zu unterrichten und sie mit den modernen Methoden der Früherkennung und Behandlung vertraut zu machen;
 - c) die Bevölkerung über die Krebskrankheiten aufzuklären, die Prävention, die Früherkennung und die rechtzeitige Behandlung sowie die Rehabilitation und die Nachsorge zu fördern und zugleich der Krebsfurcht entgegenzutreten;
 - d) die wissenschaftlich als wirkungsvoll anerkannten Behandlungsmittel und Behandlungsmethoden zu fördern und wirkungslosen entgegenzutreten;
 - e) die onkologische Pflege und Pflegeforschung zu fördern;
 - f) für den Ausbau der öffentlichen und privaten Fürsorge für Krebskranke einzutreten;
 - g) beratend und begutachtend bei der Gesundheits- und sozialen Gesetzgebung in

- Fragen der Krebsverhütung und Krebsbekämpfung mitzuwirken;
h) medizinische und wissenschaftliche Studien zu fördern oder durchzuführen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die DKG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Zusammenarbeit mit Dritten

Bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erstrebt die DKG die Zusammenarbeit:

- a) mit allen nationalen und internationalen Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen;
- b) mit politischen Institutionen, Behörden, den Sozialversicherungen sowie privaten und wissenschaftlichen Institutionen, die dem Satzungszweck dienlich ist.

TEIL 2 Mitgliedschaft

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied der DKG können sein Landeskrebsgesellschaften, natürliche Personen und juristische Personen bzw. Gesellschaften.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Landeskrebsgesellschaften können mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister die Mitgliedschaft in der Sektion A erwerben.
2. Die Aufnahme der übrigen Mitglieder ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und bei natürlichen Personen auch

durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder Arbeitsgemeinschaften mit dem Beschluss zur Auflösung. Der Auflösungsbeschluss ist dem Vorstand der DKG binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und setzt eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes voraus, die bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss.
3. Ein Mitglied, das gröblich gegen die Interessen der DKG verstoßen hat, kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstands aus der DKG ausgeschlossen werden. Dies gilt ins-besondere bei Verstößen gegen die Pflichten aus dieser Satzung. Ist das auszuschließende Mitglied ein Mitglied des Vorstands, so entscheidet über den Ausschluss die nächste Delegiertenversammlung.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn binnen drei Monaten nach der zweiten schriftlichen Mahnung keine Zahlung des fälligen Beitrages erfolgt.

§ 8

Organisation der einzelnen Sektionen

1. Die Vertretung der Interessen einer Sektion in der Delegiertenversammlung der DKG (§§ 18 ff) erfolgt durch Delegierte, die nach den nachfolgenden Bestimmungen bestellt werden.
2. Jede Sektion wählt zwei Sprecher, die die Interessen der einzelnen Sektion gegenüber den anderen Sektionen, dem Vorstand und gegenüber Dritten vertreten. Zu Sektionssprechern können nur Mitglieder der entsprechenden Sektion kandidieren, die Delegierte sind.
3. Die Regelung der Organisation innerhalb der einzelnen Sektionen obliegt den einzelnen Sektionen selbst, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Die Sektionen können sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand der DKG geben.
4. Die Organe der DKG und die Sektionen haben ein umfassendes und gegenseitiges Informationsrecht.

§ 9

Sektionsversammlungen

1. Die Mitglieder einer jeden Sektion finden sich mindestens einmal jährlich zu einer Sektionsversammlung zusammen. Versammlungen der Sektionen können von den Sektionssprechern und vom Vorstand der DKG einberufen werden.
2. Für die Sektionsversammlungen ist die Möglichkeit zu schaffen, in den letzten acht

Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der DKG zu tagen. Der Generalsekretär der DKG teilt den amtierenden Sektionsprechern den Termin und die Tagesordnung der Delegiertenversammlung vier Monate vorher schriftlich mit, um eine ordnungsgemäße Organisation der Sektionsversammlung zu ermöglichen.

3. Die Sektionsversammlungen dienen der Willensbildung der einzelnen Sektionen. Im Rahmen der Sektionsversammlung legen die Sektionsmitglieder die Ziele der Sektion für die Entwicklung der Sektion und für das Verhältnis der Sektion zu den anderen Sektionen und zur DKG fest.
4. Die Versammlung einer Sektion muss zudem innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Sektion die Einberufung der Versammlung von den Sprechern der jeweiligen Sektion schriftlich verlangt.
5. Versammlungen der Sektionen können gemeinsam oder getrennt nach Sektionen abgehalten werden.

§ 10

Mitglieder der Sektion A

1. Mitglieder der Sektion A sind die Landeskrebsgesellschaften. Für jedes Bundesland kann nur eine Ländergesellschaft Mitglied sein.
2. Die Landeskrebsgesellschaften orientieren sich an den in dieser Satzung verankerten Zielen.
3. Die Mitglieder der Sektion A zeigen wesentliche Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister sowie den Beschluss über ihre Auflösung dem Vorstand der DKG an. Die Landeskrebsgesellschaften müssen als gemeinnützig anerkannt sein.

§ 11

Sektionsversammlung und Delegierte der Sektion A

1. An den Versammlungen der Sektion A nehmen als Stimmberechtigte die Vorsitzenden oder bevollmächtigen Vertreter der Landeskrebsgesellschaften teil. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer der Landeskrebsgesellschaften und der Vorstand der DKG haben stets ein Teilnahmerecht. Gäste können von den Sektionsprechern zugelassen werden.
2. Delegierte der Sektion A auf der Delegiertenversammlung der DKG sind die Vorsitzenden der Landeskrebsgesellschaften oder deren bevollmächtigte Vertreter.

§ 12

Mitglieder der Sektion B

1. Mitglieder der Sektion B sind natürliche Personen insbesondere Ärzte, Wissenschaftler und Angehörige von Berufsgruppen, die in den Bereichen Forschung, Behandlung und Bekämpfung des Krebses tätig sind.
2. Auf Vorschlag kann der Vorstand der DKG durch Beschluss Arbeitsgemeinschaften zu den Themenbereichen experimentelle Krebsforschung (AEK) und klinische Krebsforschung (AKK) gründen und auflösen.
3. Der Vorstand beschließt die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft,
 - a. wenn eine Beeinträchtigung oder eine Konkurrenzsituation mit bereits bestehenden Arbeitsgemeinschaften nicht zu befürchten ist und
 - b. wenn eine fachliche und personelle Verbindung der Arbeitsgemeinschaft zu einer medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaft oder Vereinigung (Muttergesellschaft) besteht und künftig gesichert ist.
4. Der Vorstand kann eine Arbeitsgemeinschaft durch Beschluss auflösen, wenn die personelle und fachliche Verknüpfung zu der Muttergesellschaft gem. Ziff. 3 b nicht mehr besteht oder wenn aufgrund einer nachhaltigen Konkurrenzsituation die Schließung einer Arbeitsgemeinschaft zur Erhaltung des internen Gleichgewichts erforderlich ist.
5. Die Arbeitsgemeinschaften werden nach ihrer Gründung durch die Mitglieder der Sektion B selbst organisiert.
6. Die Arbeitsgemeinschaften dienen dem Zweck, die wissenschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder in der Sektion B zu vertiefen. Sie beraten den Vorstand bei der Vorbereitung der Krebskongresse. Auf Anweisung des Vorstandes organisieren sie im Namen der DKG wissenschaftliche Tagungen.
7. Die Arbeitsgemeinschaften geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorstands der DKG bedarf; sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der stellvertretende Sprecher nimmt die Aufgaben des Sprechers bei dessen Verhinderung wahr.
8. Aufgabe des Sprechers einer Arbeitsgemeinschaft ist es:
 - a. In enger Abstimmung mit dem Vorstand der DKG einerseits und insbesondere den jeweiligen Muttergesellschaften andererseits die Arbeitsgemeinschaften zu leiten; dabei hat der auf einen regelmäßigen Informations- und Kommunikationsaustausch zwischen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft

- einerseits und der DKG und der Muttergesellschaft andererseits hinzuwirken;
- b. Wahrnehmung der Interessen ihrer jeweiligen Arbeitsgemeinschaft innerhalb der Sektion B;
 - c. Teilnahme an den Sektionsversammlungen der Sektion B unter Wahrnehmung der gem. der Geschäftsordnung der Sektion zugewiesenen Rechte und Pflichten;
 - d. Sprecher der AEK wählen die Delegierten, die die AEK in der Delegiertenversammlung der DKG vertreten;

§ 13

Sektionsversammlung und Delegierte der Sektion B

1. An den Versammlungen der Sektion B nehmen ausschließlich die Sprecher der Arbeitsgemeinschaften oder deren bevollmächtigte Vertreter teil. Der Vorstand der DKG hat stets ein Teilnahmerecht. Weitere Gäste können von den Sektionssprechern zugelassen werden.
2. Delegierte der Sektion B sind alle Sprecher der Arbeitsgemeinschaften AKK und sechs Sprecher der Arbeitsgemeinschaften AEK bzw. die jeweils gewählten Stellvertreter; im Verhinderungsfall auch des jeweiligen Vertreters kann der jeweilige Delegierte einen weiteren Vertreter aus seiner Arbeitsgemeinschaft schriftlich bevollmächtigen.
3. Entsprechend ist die Stimmverteilung der Arbeitsgemeinschaften innerhalb der Sektion B zu regeln.
4. Das Delegiertenamt ist an das Sprecheramt der Arbeitsgemeinschaften der AKK oder an die Wahl in der AEK gebunden. Bei einem Wechsel des Sprechers einer Arbeitsgemeinschaft geht das Delegiertenamt unmittelbar auf den neuen Sprecher über. Die Arbeitsgemeinschaft teilt den Wechsel des Delegierten den Sprechern der Sektion B und dem Vorstand der DKG unverzüglich schriftlich mit.

§ 14

Mitglieder der Sektion C

Mitglieder der Sektion C sind natürliche und juristische Personen, Handels- und Kapitalgesellschaften, Körperschaften und sonstige Gesellschaften und Organisationen, welche den Vereinszweck der DKG fördern wollen.

§ 15

Sektionsversammlung und Delegierte der Sektion C

1. Jedes Mitgliedsunternehmen der Sektion C benennt gegenüber der DKG einen Vertreter, der die Interessen des Mitgliedsunternehmens gegenüber der DKG und innerhalb der Sektion wahrnimmt.
2. An den Versammlungen der Sektion C nehmen ausschließlich die Mitglieder oder deren benannte Vertreter bzw. bevollmächtigte Vertreter teil. Die Vorstände der DKG haben stets ein Teilnahmerecht. Gäste können von den Sektionssprechern zugelassen werden.
3. Die Sektion C wird in der Delegiertenversammlung durch 6 Delegierte vertreten. Die Anzahl der Delegierten der Sektion C ist unabhängig von der Zahl der Mitglieder dieser Sektion.
4. Die Delegierten der Sektion C werden von der Sektionsversammlung gewählt. Jedes Mitglied hat in der Sektionsversammlung eine Stimme. Die Möglichkeit der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gem. § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
5. Die Amtszeit der Delegierten beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit endet in der letzten Sektionsversammlung vor der Delegiertenversammlung der DKG, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Die Wiederwahl eines Delegierten ist möglich.
6. Ist ein Delegierter verhindert, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, wird er durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter eines Delegierten ist diejenige, der bei der Wahl der Delegierten nach der Anzahl der auf ihn entfallenden Stimmen den gewählten bzw. gemäß Ziffer 8 nachgerückten Delegierten in der Rangliste der Stimmen nachfolgt.
7. Sofern das Mitgliedsunternehmen einem als Delegierten tätigen Mitarbeiter die Vertretungsmacht entzieht, teilt es dies dem betroffenen Delegierten, den Sektionssprechern und dem Vorstand der DKG schriftlich mit. Mit Zugang der Mitteilung bei dem Vorstand der DKG endet das Delegiertenamt. Das Delegiertenamt endet ferner mit Tod des Delegierten.
8. Scheidet ein Delegierter während seiner Amtszeit aus (§ 15 Ziff. 7), so rückt derjenige, der bei der Wahl der Delegierten nach der Anzahl der auf ihn entfallenden Stimmen den sechs Delegierten in der Wahlrangliste nachfolgt, als Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen nach. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Möglichkeit der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gem. § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 16

Mitgliedschaftsbeiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge für die Mitglieder der Sektionen A und B werden von der Delegiertenversammlung durch Beschluss bestimmt.
2. Die Mitglieder der Sektion C zahlen einen nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Jahresbeitrag, mindestens jedoch einen Grundbeitrag, dessen Höhe die Delegiertenversammlung durch Beschluss bestimmt.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres an die DKG kostenfrei zu entrichten. Der Mitgliedschaftsbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres erworben wird oder erlischt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

TEIL 3 Organe der DKG

§ 17

Organe der DKG

Die Organe der DKG sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand.

§ 18

Delegiertenversammlung

Die Mitgliederversammlung der DKG erfolgt in der Form einer Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan der DKG. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Kongresspräsidenten, des Schatzmeisters und des Schriftführers;
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands;
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- e) die Entlastung des Vorstands;
- f) die Änderung der Satzung;
- g) die Verabschiedung des Haushaltsplans und die Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge;
- h) die Festsetzung des Ortes der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

§ 19

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung, Stimmenverteilung

1. Sofern alle Delegierten einer Sektion anwesend oder vertreten sind, hat die Sektion A 16 Stimmen, die Sektion B 15 Stimmen und die Sektion C 6 Stimmen.
2. Jeder anwesende oder vertretene Delegierte der Sektion A hat eine Stimme mit einem Stimmwert von 1,0.
3. Jeder anwesende oder vertretene Delegierte der Sektion B hat eine Stimme. Der Stimmwert aller Delegierten der Sektion B beträgt 15,0. Alle Stimmen der Delegierten der Sektion B haben den gleichen Stimmwert. Der Stimmwert der einzelnen Stimme entspricht dem Quotienten aus dem Dividenden 15 und der Zahl der Arbeitsgemeinschaften als Divisor ($15 \div \text{Zahl der Arbeitsgemeinschaften} = \text{Wert der Stimme eines Delegierten.}$)
4. Jeder anwesende oder vertretene Delegierte der Sektion C hat eine Stimme mit einem Stimmwert von 1,0.
5. Mit Ausnahme des Generalsekretärs, der kein Stimmrecht hat, hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme mit einem Stimmwert von 1,0.
6. Stimmrechtsübertragungen sind gemäß § 11 Ziff. 2, § 13 Ziff. 2, § 15 Ziff. 6 möglich.
7. In der Delegiertenversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme mit einem Stimmwert von maximal 1,0. Mehrfachstimmrechte sind auch im Fall der Stimmrechtsübertragung gem. Ziff. 6 nicht zulässig.
8. Die jeweiligen Delegierten der Sektionen A, B und C bleiben bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung im Amt.

§ 20

Einberufung und Ablauf der Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung ist in jedem Geschäftsjahr einmal einzuberufen. Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel des Gesamtstimmwertes der Delegiertenversammlung (§ 19 Ziff. 2, 3, 4 und 5) schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidenten verlangt.
2. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. In der Einladung sind Zeit und Ort der Delegiertenversammlung sowie die einzelnen Tagesordnungspunkte anzugeben. Die Einladungsfrist gilt als eingehalten, wenn die Einladung vier Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung zur Post gegeben wird. Spätestens mit

der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung sind der zu beschließende Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres und der zu beschließende Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr an die Mitglieder zu übersenden.

3. Der Präsident bestimmt - vorbehaltlich einer Festlegung gemäß § 18 lit. h - die Stadt, den Tagungsort und die Tagesordnung der Delegiertenversammlung. Anträge an die Delegiertenversammlung, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung beim Präsidenten schriftlich einzubringen, der die Tagesordnung ergänzt. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern der Delegiertenversammlung eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Delegiertenversammlung gestellt werden, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel des Stimmwertes der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder, bei seiner Verhinderung, sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so wählt die Delegiertenversammlung aus den Reihen des Vorstands den Vorsitzenden für die Delegiertenversammlung.
6. Über die Delegiertenversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift über die Delegiertenversammlung ist vom Vorsitzenden der Delegiertenversammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern abschriftlich binnen eines Monats nach der Versammlung zu übersenden. Wird innerhalb von vier Wochen nach Absendung kein Widerspruch eingelegt, so gilt das Protokoll als genehmigt. Ein Widerspruch ist schriftlich zu erklären. Über den Widerspruch entscheidet die folgende Delegiertenversammlung.
7. Zur Delegiertenversammlung können vom Vorsitzenden Gäste zugelassen werden.

§ 21

Abstimmung

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel des Gesamtstimmwertes der Delegiertenversammlung anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen zwei Wochen unter Einhaltung der Förmlichkeiten in § 20 zu einer neuerlichen Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen, die dann unabhängig von dem Stimmwert der Erschienenen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung entscheidet, soweit die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, die Mehrheit des Stimmwertes der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Sofern das Thema der Beschlussfassung überwiegend eine einzelne Sektion betrifft, bedarf der Beschluss außer der Mehrheit des Stimmwertes der abgegebenen gültigen Stimmen der Zustimmung der Mehrheit der Delegierten der betreffenden Sektion. Das besondere Zustimmungserfordernis der betroffenen Sektion ist von dieser dem Vorstand rechtzeitig vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen und von diesem zu prüfen. Der Vorstand hat vor der Abstimmung das Vorliegen des besonderen Zustimmungserfordernisses festzustellen und der Delegiertenversammlung mitzuteilen.
5. Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten bedürfen der jeweiligen Mehrheit der Delegierten aller drei Sektionen. Stimmt eine Sektion mehrheitlich gegen den Beschluss, müssen ihre Delegierten ihre Einwände gegen den Beschluss den übrigen Delegierten erläutern und mit diesen erörtern. Im Anschluss hieran ist erneut abzustimmen. Kommt die erforderliche einfache Mehrheit in den jeweiligen Sektionen nicht zustande, reicht für das Zustandekommen des Beschlusses auch eine Mehrheit von drei Viertel des Stimmwertes der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Zu einem Beschluss der Delegiertenversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel des Stimmwertes der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Sollte der Haushaltsplan in der ordentlichen Delegiertenversammlung nicht verabschiedet werden, so ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von 4 Wochen zur Verabschiedung einzuberufen.

§ 22

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Kongresspräsidenten
 - c. dem Vizepräsidenten
 - d. je zwei Vorstandsmitgliedern aus den Sektionen A, B, C
 - e. dem Generalsekretär
 - f. dem Schatzmeister und
 - g. dem Schriftführer.
2. Mit Ausnahme des Generalsekretärs beträgt die Amtszeit der Vorstandsmitglieder jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Generalsekretärs beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

3. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder beginnen jeweils mit der Annahme der Wahl. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
4. Der Präsident, der Kongresspräsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Schriftführer werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim in der Delegiertenversammlung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stehen für ein zu besetzendes Amt mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner von Ihnen die erforderliche absolute Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem Wahlgang ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.
5. Die jeweils zwei Vorstandsmitglieder der Sektionen A, B und C werden ausschließlich von den Delegierten ihrer jeweiligen Sektionen gewählt. In den Sektionen A und B ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stehen für ein zu besetzendes Amt mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner von ihnen die erforderliche absolute Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem Wahlgang ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Für die Sektion B muss je ein Vorstandsmitglied aus der Abteilung AEK und ein Vorstandsmitglied aus der Abteilung AKK gewählt werden. Die Delegierten der Sektion C werden von der Sektionsversammlung gewählt. Jedes Mitglied hat in der Sektionsversammlung eine Stimme. Von den sich zur Wahl stellenden Kandidaten werden die beiden Personen, die die höchste Stimmzahl auf sich vereinen konnten, als Vorstandsmitglieder der Sektion C für die Wahl in der Delegiertenversammlung vorgeschlagen. Die in Stimmenanzahl folgenden sechs Mitglieder werden als Delegierte benannt. Haben zwei Delegierte die gleiche Stimmzahl, so wird die Reihenfolge innerhalb der Delegierten mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Ausscheiden oder Firmenwechsel einzelner Delegierter bzw. Vorstandsmitglieder rücken die Kandidaten als Delegierte bzw. Vorstandsmitglieder nach, die in der Rangliste der gewählten Mitglieder auf den nächsten Positionen folgen.

§ 23

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er kann zur Verwirklichung der Ziele der DKG Kommissionen und/oder einen Beirat beratend einsetzen.
2. Der Vorstand erstattet der Delegiertenversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand bestellt den Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle.

5. Der Vorstand - mit Ausnahme des Generalsekretärs - übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und hat lediglich Anspruch auf angemessenen Kostenersatz.
6. Der Vorstand beschließt die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften. Sie wird in der ordentlichen Delegiertenversammlung vollzogen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 24

Präsident

1. Der Präsident steht dem Vorstand vor. Er repräsentiert die DKG gegenüber Dritten und bei öffentlichen Anlässen.
2. Kandidaten für das Präsidentenamt sollen mindestens zwei Jahre Vorstandsmitglied der DKG gewesen sein.

§ 25

Vizepräsident

1. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Das Amt des Vizepräsidenten dient auch als Vorbereitung auf das Amt des Präsidenten in einer späteren Wahlperiode.

§ 26

Kongresspräsident

Der Kongresspräsident hat die Aufgabe, den in der betreffenden Wahlperiode stattfindenden Deutschen Krebskongress zu leiten.

§ 27

Generalsekretär

1. Der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle und erledigt die laufenden Geschäfte der DKG.
2. Der Generalsekretär hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit mit den in § 4 genannten Behörden, Organisationen und Körperschaften herbei zu führen und aufrecht zu erhalten.
3. Er sorgt für eine sachgerechte Zusammenarbeit der Sektionen der DKG, führt in der Delegiertenversammlung und in den Sitzungen des Vorstands das Protokoll und stellt den Geschäftsbericht auf.
4. Das weitere regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand für den Generalsekretär erlässt.

§ 28

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat die finanziellen Angelegenheiten der DKG zu führen. Er ist mit einem weiteren Mitglied des Vorstands zeichnungsberechtigt für die auf den Namen der DKG bei Geldinstituten geführten Konten.
2. Der Schatzmeister und der Generalsekretär haben für jedes Geschäftsjahr den Haushaltsplan und nach Schluss eines Geschäftsjahres den Kassenbericht mit Jahresabschluss zu erstellen. Bevor diese der Delegiertenversammlung zur Genehmigung und zur Verabschiedung vorgelegt werden, sind sie vom Vorstand zu beschließen.

§ 29

Rechnungsprüfer

1. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe,
 - a) einmal jährlich oder auf Anforderung durch mindestens vier Vorstandsmitglieder die Kassenführung zu überprüfen und hierüber einen schriftlichen Prüfbericht zu erstellen, der allen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig vor der Vorstandssitzung zuzuleiten ist, die der ordentlichen Delegiertenversammlung vorausgeht;
 - b) dem Vorstand und der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten;
 - c) zur Frage der Entlastung des Gesamtvorstandes Stellung zu nehmen.
2. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 30

Vertretungsbefugnis

Die DKG wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit dem Präsidenten oder Generalsekretär vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Geschäfte eine generelle Einzelvertretungsberechtigung für den Präsidenten und den Generalsekretär einzuräumen. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

TEIL 4: Auflösung, Schlussbestimmungen

§ 31

Auflösung

1. Die Auflösung der DKG kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Punkt der Tagesordnung: „Beschlussfassung über die Auflösung der DKG, Bestellung der Liquidatoren und Verwendung des Vermögens“ beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist abweichend von § 18 Nr. 1 keine Delegiertenversammlung, sondern die Versammlung der Mitglieder der DKG. Zu dieser Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder der DKG (die Mitglieder der Sektionen A, B und C) binnen einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung des oben bezeichneten Punktes der Tagesordnung durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Kongresspräsidenten mit Einschreibebrief zu laden. Die Einladungsfrist gilt als eingehalten, wenn die Einladung vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post gegeben wird.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der DKG anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist binnen zwei Wochen unter Einhaltung der Förmlichkeiten in § 20 Nr. 2 zu einer neuerlichen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Beschluss über die Auflösung der DKG bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist gemäß Nr. 1 innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung (Versammlung der Mitglieder der DKG) einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung der DKG beschließt. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Über die Verwendung des Vermögens bestimmt diese Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Als begünstigte Körperschaften gelten die Landeskrebsgesellschaften zu gleichen Teilen. Das Vermögen darf nur zum Zweck der Krebsbekämpfung und der Krebsforschung verwendet werden.
6. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der DKG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 32

Schlussbestimmungen

1. Die Satzung ist am 15. März 1951 errichtet und mehrfach, zuletzt am 22. Juni 2007 (Tag der Beschlussfassung) geändert worden. Die vorliegende Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin, in Kraft.
2. Sämtliche Änderungen dieser Satzung gem. Delegiertenversammlung vom 28. Mai 2011 gelten, ihre Eintragung in das Vereinsregister vorausgesetzt, bereits mit dem Tage der Beschlussfassung.